

**Verpflichtung zur Anzeige von Vorräten an  
Kaugummi und Kraftwagenbereifungen.**

Heute gelangt eine Verordnung des Handelsministeriums über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Kaugummi und Kraftwagenbereifungen zur Kundmachung. Auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande von Gummi (roh oder gereinigt), Bereifungen von Kraftfahrzeugen (Pneumatiks; Luftschläuche und Vollgummireifen) aller Dimensionen, und zwar sowohl in neuem als in gebrauchtem, auch repariertem Zustande, ferner unbrauchbare Kraftwagenbereifungen der Anzeigepflicht. Jeder, welcher Materialien der vorgenannten Art erzeugt, verarbeitet oder in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 1. April 1915, und zwar bis spätestens einschließlich 3. April 1915, der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiete sich die Vorräte befinden, zur Anzeige zu bringen. Eine gleiche Anzeige haben in der Folge, und zwar nach dem Stande vom 1. und 15. jedes Monats, spätestens innerhalb drei Tagen, jene zu erstatten, welche sich mit dem Handel oder der Reparatur von Kraftwagenbereifungen befassen. Bereifungen von Fahrrädern oder pferdebespannten Wagen unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Ferner sind Besitzer von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der an ihren Fahrzeugen montierten Bereifungen und je zwei Reservereifen und Reserveschläuchen für jedes Fahrzeug von der Anzeigepflicht befreit.